

# Arbeitsring Lärm der DEGA



DEGA e.V. – ALD – Alte Jakobstraße 88 – 10179 Berlin

An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

per E-Mail

*Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.  
Arbeitsring Lärm der DEGA  
Alte Jakobstraße 88  
10179 Berlin*

*Tel. (030) 340 60 38 02  
Fax (030) 340 60 38 10*

*ald@ald-laerm.de  
www.ald-laerm.de*

Berlin, 12.08.2022

## **Stellungnahme des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik (ALD) zum Entwurf einer Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2022**

Ihre E-Mail vom 03.08.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

für die Gelegenheit, eine Stellungnahme des Arbeitsrings Lärm der DEGA (ALD) zum Entwurf einer Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2022 abzugeben, danken wir.

Der ALD lehnt den Verordnungsentwurf ab, da er weder erforderlich ist noch das mildeste Mittel darstellt, um den Schutz vor Lärm bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 sicher zu stellen.

Begründung:

Die Behauptung aus der Begründung des Verordnungsentwurfs: „Anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2022 sind vielerorts Übertragungen der WM-Spiele auf Großleinwänden an zentralen Plätzen oder an verkehrsgünstig gelegenen Orten zu erwarten“ wird wie schon bei den früheren Verordnungen lapidar mit Verweis auf öffentliches Interesse erläutert. Aus Erfahrungen über die tatsächlich bei früheren Fußballwelt- und Europameisterschaften erfolgten Übertragungen auf Großleinwänden, die nur an vergleichsweise wenigen Orten stattfanden, bestehen massive Zweifel, dass sich in einer für Open-Air-Veranstaltungen ungünstigen Jahreszeit ein nennenswertes Publikum für die Vorrundenspiele und auch das Achtelfinale zusammenfinden wird. Dieser Aspekt wird im vorgelegten Entwurf überhaupt nicht in den Blick genommen.

Zudem griffen schon in der Vergangenheit nur wenige Länder die von den Verordnungen gebotenen Öffnungsmöglichkeiten auf. Offen bleibt, warum dann eine bundesweit geltende Regelung getroffen werden muss, zumal die Länder, die Regelungsbedarf sehen, auf ihre Landesimmissionschutzgesetze zurückgreifen können.

## **Stellungnahme des ALD zum Entwurf der „Public-Viewing“-Verordnung**

Der Entwurf stellt mit seiner undifferenzierten Öffnung für Aktivitäten des Publikums am Ende von öffentlichen Fernsehdarbietungen nicht das mildeste Mittel zur Ermöglichung derartiger Veranstaltungen dar. Hier wäre eine Auswertung der Erfahrungen über die Spielzeitlänge der Vorrundenspiele früherer Fußballwelt- und Europameisterschaften angezeigt, um zumindest bei diesen 16 Spielen der Vorrunde mit Beginn 20:00 Uhr MEZ die Interessen der Nachbarschaft an verminderter Geräuschbelastung in dem vorgelegten Entwurf angemessen zu berücksichtigen.

Der ALD hatte ein sorgfältiger durchdachtes Vorgehen hinsichtlich einer Regelung erwartet, die beim Schutz gegen Lärm bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien gelten soll, wobei insbesondere auf das Interesse der Nachbarschaft mehr Rücksicht genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Christian Beckert  
Vorsitzender des ALD